

Umwelt und Energie

Neufassung Abfallverzeichnisverordnung - Aufstellung der Berechtigungsumfänge abrufbar

Unternehmer werden aufgefordert, Ihre Berechtigungsumfänge zu überprüfen

zur Änderung von Abfallarten aufgrund der Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung wurde auf dem EDM-Portal (edm.gv.at) unter dem Reiter „Aktuelles Abfallverzeichnis“ eine [Aufstellung der Berechtigungsumfänge der Sammler und Behandler](#) veröffentlicht.

Diese Aufstellung stellt eine Abbildung des aus Sicht der Behörden ab dem 1.1.2022 gültigen Erlaubnisumfanges dar. Sammler und Behandler werden ersucht, ihren Konsens anhand dieser Aufstellung zu überprüfen.

Entspricht der abgebildete Berechtigungsumfang des Sammlers und Behandlers dem Konsens, sind keine weiteren Schritte (wie Feststellungsanträge oder Bescheidanpassungen) notwendig. Dieser Berechtigungsumfang gilt ab dem 1.1.2022 automatisch. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

Für den Fall, dass der abgebildete Berechtigungsumfang aus Sicht des Sammlers und Behandlers nicht dem tatsächlichen Konsens entspricht, besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Feststellungsbescheids gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002, was eine entsprechende Überprüfung durch die Behörde – auch hinsichtlich der für eine Behandlung erforderlichen Behandlungsanlagen – notwendig macht.

Achtung: Die vorliegende Aufstellung enthält keine Schlüsselnummern der Kategorie 3. Die Schlüsselnummern der Kategorie 3 sind jene neue Schlüsselnummern, die bei Bedarf neu beantragt werden müssen. Sie finden nähere Ausführungen zu der Kategorie 3 im Dokument [„Erläuterungen zur Abfallverzeichnisverordnung Anlage A“](#).

Hinweis: Sollte aufgrund einer nunmehr notwendigen Einstufung einer Abfallart als gefährlich auch eine Anlagengenehmigung nach dem AWG erforderlich sein, ist bis zum 31.12.2021 ein Feststellungsantrag bei der Abfallbehörde zur Übernahme des Genehmigungskonsenses in das Regime des AWG zu stellen ([§ 78 Abs 23 AWG](#)).

Links:

- [Aufstellung der Berechtigungsumfänge der Sammler und Behandler](#)
- [Information EDM-Portal](#)
- [Erläuterungen zur Abfallverzeichnisverordnung Anlage A](#)
- [§ 78 AWG \(RIS\)](#)